

# Leistungserhebung- und Bewertung an der GS Pfuhl

(Stand: 15.09.2024)



Jede Schule muss zu Beginn eines Schuljahres über die Art und Weise der „**Leistungserhebung und –bewertung**“ an der Schule in der Lehrerkonferenz Beschlüsse fassen.

**Elementare Inhalte möchten wir auch Ihnen transparent zur Verfügung stellen.**

## Allgemein:

Die gesetzliche Grundlage für die Leistungsermittlung und die Leistungsbewertung liefern das BayEUG (Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) und die GrSO (Grundschulordnung). => letzte Neuregelung 01.08.2024

Leistungsfeststellungen in der Grundschule dienen zum einen dem Nachweis über ein erreichtes Kompetenzniveau des Schülers, sind aber auch wesentliche Grundlage für die Beratung der Eltern über die Lernentwicklung des Kindes. Dazu werden entsprechend des Faches **schriftliche, mündliche und praktische** Leistungsnachweise erbracht, die sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsverlauf ergeben. **Das schließt nicht aus, dass früher erlerntes Grundwissen geprüft werden kann.** Es können auch Inhalte abgefragt werden, die mündlich im Unterricht (oder während eines Unterrichtsganges) besprochen worden sind und nicht im Heft oder Buch nachgelesen werden können. Die Art der Leistung, ihre Anzahl, der Umfang, der Schwierigkeitsgrad sowie die Gewichtung der Leistungsnachweise richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Jahrgangsstufe und werden durch die Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung gestaltet.

**Es werden schriftliche, praktische und mündliche Leistungen bewertet.** Schriftliche Leistungsnachweise sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. Sie sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Sie sind der Schule binnen einer Woche mit Unterschrift zurückzugeben.

## Verbindliche Vorgaben:

- An einem Tag darf nur 1 schriftlicher Leistungsnachweis geschrieben werden.
- In einer Woche **sollten** nicht mehr als 2 schriftliche Leistungsnachweise geschrieben werden.
- Kann der Leistungsstand eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise anordnen.
- **In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 werden die schriftlichen Leistungsnachweise nicht angekündigt.**
- In der Jahrgangsstufe 1 und im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden schriftliche Leistungsnachweise nicht benotet, jedoch mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand des Schülers beschreiben. Im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 2 werden aber die Leistungen, die über das ganze Jahr erbracht wurden mit einer Ziffernote bewertet.
- **In der Jahrgangsstufe 4 werden die Probearbeiten spätestens 1 Woche vorher bekannt gegeben.** Es soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Heimat- und Sachunterricht und Mathematik eine „angemessene“ Zahl von Probearbeiten abgehalten werden. Als „Richtwerte“ gelten im Fach Deutsch 10, im Heimat-

und Sachunterricht und in Mathematik je 4 bewertete Probearbeiten. Im Fach Deutsch und im Heimat- und Sachunterricht **kann** jeweils höchstens 1 Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis (z.B. Portfolio, Referat, etc.) ersetzt werden. Bis zum Übertrittszeugnis Anfang Mai sind 4 probenfreie Wochen bekannt zu geben.

- Nach der Neufassung des § 11 Abs. 1 Satz 2 GrSO sind bei schriftlichen Arbeiten in allen Fächern Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit (z. B. Rechtschreibung, Syntax, Grammatik) und schwere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten. Die Gewichtung wird im Jahrgangsstufenteam unter Berücksichtigung von fachlich-pädagogischen Kriterien erfolgen.

### **Leistungserhebung:**

Qualitätskriterien für Leistungserhebungen gewährleisten ein der Jahrgangsstufe angemessenes Anforderungsniveau und orientieren sich an den Kompetenzerwartungen des Lehrplan PLUS.

Leistungserhebungen beziehen sich stets auf den vorangegangenen Unterricht in der konkreten Klasse und berücksichtigen alle Anforderungsbereiche der KMK Bildungsstandards in einem ausgewogenen Verhältnis, d. h. sie beinhalten auch Fragestellungen, in denen etwas zu reflektieren oder zu beurteilen ist, nicht nur Aufgaben, bei denen Wissen oder Begriffe zu reproduzieren sind.

### **Bei der Aufgabenstellung ist folgendes zu berücksichtigen:**

- Methoden, Arbeitsformen und Aufgabenformate sind bekannt.
- Die Arbeiten werden ausschließlich im Unterricht und nicht zu Hause erledigt. In der Schule werden Zeiträume zur Bearbeitung und benötigte Materialien zur Verfügung gestellt. Vorbereitungen für bewertete Vorträge (z.B. Referat) finden ebenfalls während des Unterrichts statt.
- Kompetenzerwartungen und Kriterien der Bewertung, z. B. Bewertungskriterien für einen mündlichen Vortrag, werden den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld offengelegt und im Unterricht erarbeitet.
- Der zeitliche und inhaltliche Umfang ist angemessen. Leistungserhebungen sollten insbesondere auch Aufgaben beinhalten, die den Lernprozess veranschaulichen und den Blick auf angewandte Strategien ermöglichen (z. B. Begründungen, Erläuterungen des Lösungsweges).

Schriftliche Leistungsnachweise sollen folgende **3 Anforderungsbereiche** aufweisen, wobei die individuelle Schwerpunktsetzung der Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung erfolgt:

### **In Deutsch:**

Anforderungsbereich I: **Wiedergeben** von bekannten Informationen und grundlegenden Verfahren

Anforderungsbereich II: **Zusammenhänge herstellen** von erworbenem Wissen und bekannter Methoden und Verknüpfung dieser.

Anforderungsbereich III: **Reflektieren und Beurteilen** von neuen Problemstellungen, mit eigenen Lösungsansätzen

Die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen ist nicht immer eindeutig zu treffen. Komplexe Aufgaben verlangen Operationen aus allen drei Bereichen.

## In Mathematik:

(AB I): **Reproduzieren**, d.h. die Aufgaben erfordern Grundwissen und Routinetätigkeiten

(AB II): **Zusammenhänge herstellen**, d.h. die Aufgaben erfordern das Erkennen und Nutzen von Zusammenhängen

(AB III): **Verallgemeinern und Reflektieren**, d.h. die Aufgaben erfordern komplexe Tätigkeiten, wie Strukturieren, Entwickeln von Strategien, Beurteilen, Verallgemeinern.

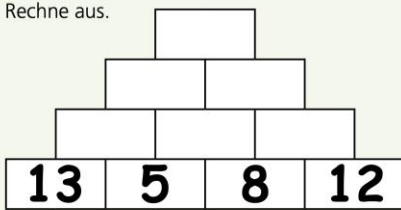
## Beispiel:

### Zahlenmauern

Mathematik, Jahrgangsstufen 1/2: Lernbereich 1.2 Im Zahlenraum bis Hundert rechnen und Strukturen nutzen<sup>42</sup>

#### Anforderungsbereich I: Reproduzieren

Rechne aus.



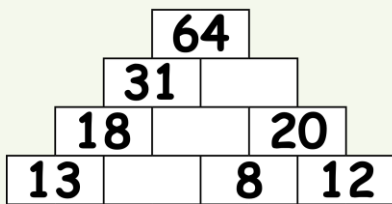
#### Erforderliche Kompetenzen<sup>43</sup>

Die Schülerinnen und Schüler ...

- wenden die Zahlsätze des Einspluseins bis 20 sowie deren Umkehrungen (...) automatisiert und flexibel an, wobei sie ihre Kenntnisse auf analoge Plus- und Minusaufgaben übertragen.

#### Anforderungsbereich II: Zusammenhänge herstellen

Berechne die fehlenden Steine.



#### Erforderliche Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler ...

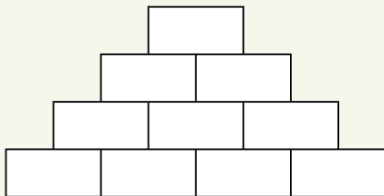
- nutzen Rechenstrategien (Rechnen in Schritten, Umkehr- und Tauschaufgaben, analoge Aufgaben, Nachbaraufgaben) sowohl im Zahlenraum bis 20 als auch im Zahlenraum bis 100 (...).

#### Anforderungsbereich III: Verallgemeinern und Reflektieren

Bilde eine Zahlenmauer mit den Grundsteinen 6, 8, 10 und 12.

Setze die Grundsteine so in die Zahlenmauer, dass du damit den größten Zielstein erreichen kannst. Begründe deine Vorgehensweise.

Gibt es mehrere Möglichkeiten? Zeige sie.



#### Erforderliche Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler ...

- nutzen Rechenstrategien (...) sowohl im Zahlenraum bis 20 als auch im Zahlenraum bis 100, vergleichen sowie bewerten Rechenwege und begründen ihre Vorgehensweisen.

Abb. 21: Zahlenmauern

Die Anforderungsbereiche lassen sich auf die anderen Fächer entsprechend übertragen.

**Die Gewichtung der Bereiche erfolgt in etwa:**

**Reproduzieren 40%, Zusammenhänge herstellen 30 %, Reflektieren und Transfer 30 %.**

### Konkret:

Schüler, die z.B. in HSU nur auswendig gelerntes Wissen wiedergeben können, in Deutsch nur geübte Wörter fehlerlos schreiben oder in Mathematik keine schwierigen Sachaufgaben lösen können, erhalten bestenfalls die Note 3, für die Note 2 oder 1 müssen Denk- und Transferleistungen erbracht werden. Sprachrichtigkeit wird seit der Gesetzesänderung vom 01.08.2024 explizit berücksichtigt.

### Noten:

#### Art. 52 Abs. 2 BayEUG

Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamte während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachte Leistung werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut = 1	Die Leistung entspricht den Anforderungen in <b>besonderem Maße</b> .
gut = 2	Leistung entspricht <b>voll</b> den Anforderungen.
befriedigend = 3	Leistung entspricht <b>im Allgemeinen</b> den Anforderungen.
ausreichend = 4	Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.
mangelhaft = 5	Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
ungenügend = 6	Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst die notwendigen Grundkenntnisse nicht erkennen.